

KOOPERATIONSVERTRAG

vom 05.11.2014

zwischen

- (1) Freunde von GISAID e.V., einem rechtsfähigen Verein mit Sitz in München, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 204844 ("GISAID e.V."),

und

- (2) der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ("BMEL"),

über den Betrieb der GISAID-Domain und in deren Rahmen einer Datenbank sowie zur inhaltlichen Plausibilitätsprüfung des Datenbankinhaltes

PRÄAMBEL

- (A) Die Global Initiative on Sharing All Influenza Data (die "Initiative" oder "GISAID") wurde anlässlich der 61. World Health Assembly im Mai 2008 als Alternative zum Datenaustausch-Mechanismus der Public Domain ins Leben gerufen. Ziel der Initiative ist der weltweite freie und unentgeltliche Austausch genetischer, epidemiologischer und klinischer Daten über bekannte und neu entdeckte Influenzaviren.
- (B) Darüber hinaus hat sie die Förderung und Anregung kooperativer Forschung, praktischer Anwendung wissenschaftlicher Ergebnisse auf Influenzaviren, Entwicklung von diagnostischen Instrumenten, Impfstoffen und antiviralen Medikamenten zusammen mit anderen Innovationen und entsprechenden Maßnahmen zur Kontrolle der potentiellen Auslöser von Epidemien und Pandemien bei Mensch und Tier zum Ziel.
- (C) Für die Zwecke der Initiative wurde eine globale Internetplattform mit einer öffentlich zugänglichen Datenbank, der GISAID EpiFlu™ Database, entwickelt, mit dem Ziel der Sammlung von genetischen Sequenzen der Influenzavirussäume mit den entsprechenden Daten einschließlich virologischer, klinischer und epidemiologischer Angaben (sofern verfügbar) für alle Influenzaviren, zu denen auch und nicht ausschließlich pandemische H1N1 und Vogelgrippeviren (wie z.B. H5N1 und H7N9) Sequenzen zählen, um die gemeinsame Nutzung, Forschung und Untersuchungen an solchen Sequenzen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern (unabhängig von der Bezeichnung EpiFlu™: die "Datenbank").
- (D) GISAID hatte bis zum Jahresende 2012 zwei Vehikel für die Verfolgung der Ziele der Initiative, nämlich die bereits 2006 gegründete GISAID Foundation, eine Körperschaft nach dem Recht des District of Columbia, USA ("GISAID US"), und eine zunächst formlos ins Leben gerufene parallele deutsche Organisation, die zum Jahresbeginn

2013 als eingetragener Verein Rechtsfähigkeit erlangt hat und seitdem die Initiative als Freunde von GISAID e.V. alleine führt.

- (E) GISAID US schloss am 15. April 2010 einen Kooperationsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland (der "Kooperationsvertrag 2010"), kraft dessen die Bundesrepublik Deutschland die Finanzierung des Hostings der GISAID EpiFlu™ Datenbank und die inhaltliche Plausibilitätsprüfung des Datenbankinhalts übernahm, und zwar zunächst für die Jahre 2011 und 2012.
- (F) Nachdem sich so ein geographischer Schwerpunkt der Initiative in Deutschland herausgebildet hatte, erschien es den Beteiligten ratsam, dass die Aktivitäten der Initiative auch über eine rechtliche Einheit in Deutschland abgewickelt werden sollten.
- (G) GISAID US hatte dadurch keine Funktion mehr und wurde demgegenüber zum Jahresende 2012 aufgelöst und stellte ihre Tätigkeit ein.
- (H) Danach hat die Bundesrepublik Deutschland das Hosting der GISAID-Domain und der EpiFlu™ Datenbank und die Plausibilitätsprüfung zunächst auf der Basis einer formlosen Absprache mit GISAID e.V. weiterbetrieben.
- (I) GISAID e.V. und die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen nunmehr, für die Zukunft einen neuen Kooperationsvertrag zu schließen, der auch den zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen mit dem Betrieb und der Entwicklung der Datenbank Rechnung trägt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. VERTRAGSGEGENSTAND; BESCHREIBUNG DER DATENBANK

- 1.1 BMEL fungiert als Gastgeber der GISAID-Domain und der Datenbank und beauftragt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ("BLE") mit dem technischen Betrieb und der Bereitstellung sowie das Friedrich-Loeffler-Institut ("FLI") mit der inhaltlichen Plausibilitätsprüfung (Datenkurierung), soweit letztere nicht durch Dritte erfolgt.
- 1.2 Gegenstand dieses Vertrages sind daher die Bereitstellung von Server-Speicherplatz (Produktions- und Entwicklungs-Server) für die Speicherung der Datenbank durch die BLE, deren technischer Betrieb und die inhaltliche Plausibilitätsprüfung von Sequenzdaten (Datenkurierung).
- 1.3 Die BLE trägt dafür Sorge, dass die GISAID Plattform und die Datenbank im World Wide Web über die Adresse www.gisaid.org weltweit abrufbar ist und dass der authentifizierte Dritte die Möglichkeit hat, gespeicherte Sequenzdaten abzurufen oder selbst hochzuladen.
- 1.4 Eine inhaltliche und eine technische Beschreibung der GISAID Plattform und der Datenbank und der entsprechenden vom Gastgeber zu erfüllenden Aufgaben sind als **Anlage 1.4** beigefügt.

- 1.5 Der Betrieb der Datenbank erfordert die in **Anlage 1.5** aufgeführten technischen Voraussetzungen. Das BMEL stellt sicher, dass diese Voraussetzungen bei der BLE gegeben sind.
- 1.6 Die BLE trägt dafür Sorge, dass die Datenbank während der Laufzeit dieser Vereinbarung für ihre Nutzer aus der ganzen Welt im Umfang der in der **Anlage 1.6** vereinbarten Verfügbarkeit zugänglich und betriebsbereit ist.
- 1.7 Softwareentwicklungsarbeiten sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Entwicklung der GISAID Plattform und der Datenbank erfolgt durch von GISAID e.V. beauftragte Dritte. Diese Entwicklung wird vom GISAID e.V. finanziert und hinsichtlich der technischen Erfordernis mit der BLE abgestimmt.
- 1.8 Die inhaltsbezogene Datenkurierung erfolgt durch eine Plausibilitätskontrolle durch Mitarbeiter des FLI. Sie bezieht sich primär auf die direkt über das Portal eingestellten neuen Daten. Danach folgt die Überprüfung von Altdaten sowie Daten, die über dritte Datenbanken in die Datenbank gelangt sind.

2. HAFTUNG FÜR DIE RICHTIGKEIT VON SEQUENZDATEN

Eine Haftung des BMEL, der BLE, des FLI und des GISAID e.V. für die Richtigkeit von Sequenzdaten entsteht ungeachtet der sachkundigen Betreuung durch FLI nicht, da FLI auf Plausibilität, nicht jedoch auf Richtigkeit überprüft.

3. NUTZUNGSRECHTE

GISAID e.V. räumt hiermit dem BMEL für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung ein kostenloses Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software ein (soweit Rechte an dieser Software GISAID e.V. originär oder kraft geeigneter Lizzenzen zur Verfügung zustehen), welches BMEL berechtigt, seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 durch die BLE bzw. das FLI erfüllen zu lassen.

4. FINANZIERUNG

Die Kosten des Betriebs werden durch das BMEL übernommen. Hierfür werden jährliche Sachkosten bis zur Höhe von 20.000 Euro sowie Personalkosten für höchstens einer Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Entgeltgruppe 11 bei der BLE sowie höchstens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Entgeltgruppe 14 für die Datenkurierung durch das FLI veranschlagt. Darüber hinausgehende Kosten trägt der GISAID e.V. Der GISAID e.V. bemüht sich darüber hinaus, mittelfristig die Gesamtkosten aus eigenen Mitteln oder durch Einwerbung finanzieller Beiträge Dritter zu tragen.

5. (WEITER-)ENTWICKLUNG DER DATENBANK

Die Weiterentwicklung der vertragsgegenständlichen Software erfolgt durch GISAID e.V. bzw. dessen Auftragnehmer. Die Kosten dieser Weiterentwicklung trägt der GISAID e.V.

Für den Fall, dass BMEL bestimmte Weiterentwicklungen wünscht, wird GISAID e.V. diesen Wunsch wohlwollend prüfen und ggf. entsprechende Entwicklungsarbeiten in Auftrag geben; die Letztentscheidung darüber, welche Entwicklungen durchgeführt werden, verbleibt jedoch in jedem Fall bei GISAID e.V. Die durch die Wünsche des BMEL zur Weiterentwicklung entstehenden Kosten trägt BMEL.

6. WEBLINKS; SPONSOREN

- 6.1 Die Verlinkung der Datenbank mit anderen Web-Seiten ist grundsätzlich ausgeschlossen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung beider Parteien. Allerdings werden BMEL, BLE und FLI in die Liste der Förderer aufgenommen.
- 6.2 Über die Einwerbung und Annahme von Sponsorengeldern entscheidet GISAID e.V. Bei der Annahme von Sponsorengeldern achtet GISAID darauf, dass der Anschein einer fremden Einflussnahme auf die Datenbank vermieden wird sowie deren Integrität und Neutralität gewahrt werden. Die Entscheidung über Annahme von Sponsoring wird objektiv und neutral getroffen und beruht auf sachgerechten und nachvollziehbaren Kriterien.
- 6.3 Die Einwerbung von Sponsorenleistungen wird durch namentliche Nennung von Personen und Institutionen, welche die Datenbank durch Sach- oder Geldleistungen unterstützen, transparent gemacht, soweit der entsprechende Sponsor dem nicht widerspricht. Gegenüber dem BMEL werden alle Sponsoren mit Nennung des Namens und des Wertes der gesponserten Leistung offengelegt.

7. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 7.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er regelt das Verhältnis zwischen den Parteien rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2013.
- 7.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum Ende des Jahres 2016.
- 7.3 Aus wichtigem Grund kann jede Partei ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei, wesentliche Vertragsverletzung der anderen Partei wie z.B. (als wichtiger Grund für eine Kündigung durch GISAID) die Einstellung des Betriebs der Datenbank ohne zwingenden technischen Grund oder – als wichtiger Grund für eine Kündigung durch BMEL – die Umwandlung der gemeinnützigen Organisation GISAID e.V. in eine Organisation mit Gewinnerzielungsabsicht.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform; dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst. Sie müssen als solche bezeichnet sein und mit einer laufenden Nummer versehen werden, mindestens jedoch über ein Datum verfügen.
- 8.2 Überschriften dienen lediglich der leichteren Orientierung und dürfen nicht zur Auslegung dieses Vertrages herangezogen werden.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht ohne Rücksicht auf dessen Kollisionsnormen. Nicht-vertragsrechtliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls deutschem Recht.
- 8.4 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Schiedsort ist Bonn.
- 8.5 Gerichtsstand für etwa verbleibende gerichtliche Verfahren ist Bonn.
- 8.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages im ganzen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und den in diesem Vertrag zum Ausdruck gebrachten Interessen der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten.
- 8.7 Soweit in diesem Vertrag BLE oder FLI Aufgaben zugewiesen werden, trifft die vertragliche Verpflichtung, deren Erfüllung sicherzustellen, das BMEL. Soweit BLE oder FLI Rechte eingeräumt werden, gilt diese Vereinbarung als Vertrag zugunsten Dritter i.S.v. § 328 Abs. 1 BGB.

Die Haftung jeder der Parteien (einschließlich von deren Erfüllungsgehilfen) ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Berlin 05. November 2014



Dr. Robert Kloos
BMEL



Peter Bogner
Freunde von GISAID e.V